



Antwort zur Anfrage Nr. 0051/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Verlagerung der Arbeitsschiffe an das Ufer des Fischtorplatzes (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie lautet die Anordnung, mittels derer der Eigner der Arbeitsschiffe aufgefordert wurde, seine Schiffe vom Liegeplatz an der Theodor-Heuss-Brücke zu entfernen?**

Die Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD) hat mit Schreiben vom 10.08.2022 dem Eigentümer der Schifffahrtsanlage im Rahmen einer Anhörung mitgeteilt, dass es sich um eine wasserrechtlich illegale Anlage handelt. Es sei daher beabsichtigt, auf Grundlage des § 100, Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz, eine wasserbehördliche Verfügung zur vollständigen Beseitigung der Liegestelle zu erlassen. Gleichzeitig wurde auch darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer gewerblich betriebenen Schifffahrtsanlage ohne die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstelle, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Seitens der Stadt Mainz wurde der Eigentümer mit Schreiben vom 03.08.2022 aufgefordert, die Einrichtung unverzüglich und rückstandslos zu entfernen.

Da alle Anlagen in der Folgezeit vollständig entfernt wurden, waren seitens der SGD Süd und der Stadt Mainz keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

**2. Ist die Verwaltung vom Eigner der Schiffe darüber informiert worden, dass er deren dauerhaften Liegeplatz ans Fischtor verlagern wird?**

- a) Wenn ja, wurde dafür eine Genehmigung nach dem Landeswassergesetz erteilt und womit wurde sie gerechtfertigt?
- b) Wenn nein, wird die Verwaltung den Eigner erneut auffordern, die Schiffe in den Industriehafen zu verlegen?

Die Verwaltung wurde hierüber nicht informiert.

a) entfällt.

b) Die Verwaltung hat den Eigentümer zwischenzeitlich aufgefordert, die Schiffe auch vom Standort am Fischtorplatz zu entfernen und an einen anderen Standort zu verlagern. Ob dies in den Bereich des Industriehafens möglich ist, wäre durch den Eigner zu prüfen.

**3. Besteht ein Zusammenhang zwischen den Bauarbeiten am Ufer an der bisherigen Liegestelle und der Entfernung der Landebrücke dort, so dass die Schiffe allein aus diesem Grund nicht mehr dort verbleiben konnten, unabhängig von etwaigen Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz?**

Hierzu liegen der Verwaltung keine Kenntnisse vor.

**4. In wessen Besitz befindet sich die Landebrücke am Fischtor?**

Die Landebrücke befindet sich in Privateigentum.

**5. Mit welcher Berechtigung ist diese Landebrücke am städtischen Ufer befestigt, und welche privatrechtlichen Möglichkeiten (entsprechend der Mitteilung des Dezernats III vom 26. Juli 2022, Aktenzeichen 23 Mz 25 1/78, Seite 2) ergeben sich daraus, die Berechtigung, dort die Arbeiterschiffe festzumachen, in Frage zu stellen?**

Für die Befestigung der Landebrücke auf städtischer Fläche am Fischtor besteht keine Berechtigung mehr. Der ursprünglich vorhandene Gestattungsvertrag zur Anbringung einer Landebrücke auf der städtischen Uferfläche wurde bereits vor längerer Zeit gekündigt.

Nach Mitteilung der SGD Süd besitzt der Eigner der Arbeitsschiffe für diese Anlegestelle eine unbefristete strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des damaligen Wasser- und Schifffahrtsamtes Bingen. Die Genehmigung wurde 1981 erteilt. Eine wasserrechtliche Genehmigung liegt nicht vor. Die SGD Süd prüft derzeit, ob und auf welcher Grundlage gegen die Anlegestelle vorgegangen werden kann.

Parallel hierzu wird die Verwaltung in Abstimmung mit der SGD Süd mögliche hoheitsrechtliche Maßnahmen abstimmen.

Mainz, 23.02.2023

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete